

RS Vwgh 1992/4/23 92/09/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 1988/231;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Ein Schreiben des Besch mit folgendem Inhalt: "Gegen Ihr Straferkenntnis erhebe ich Einspruch, weil die Herren nur privat als Taglöhner gearbeitet haben und das auch nur sporadisch. Fünf Zeugen können das bestätigen." entspricht gerade noch den Anforderungen des § 63 Abs 3 AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090001.X02

Im RIS seit

23.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at